

ROßDORFER FLEDERMÄUSE UND ROTMILANE BEI WEITE-REN WINDRÄDERN

In der nächsten Gemeindevertretersitzung können die Bürger erfahren, wie weit Bürgermeister Zimmermann mit dem Beschluss des Gemeindeparlaments vorangekommen ist, ein Zielabweichungsverfahren für zwei weiteren Windräder zu beantragen, damit in Roßdorf soviel Strom regenerativ erzeugt wird, wie auch verbraucht wird. Das heutige Thema: Kollidiert es dann nicht mit schützenswerter Natur?

Über allem steht: Auch Vogelschützer sprechen sich für die Windkraft aus. Denn die Bedrohung durch Klimawandel sei für viele Vogelarten weitaus größer als durch Windkraft. Das trifft übrigens auch für den Wald selbst zu.

Rotmilan und Mäusebussard

Erfreulicherweise gehört der Rotmilan nicht mehr zu den gefährdeten Arten. Schützenswert ist er dennoch. Auch wenn er seinen Horst im Wald baut, so jagt er dort nicht. Ihn zieht es auf die Felder, wie man auch hier im Ort beobachten kann. Insofern stellen zwei neue Windräder noch tiefer im Wald als die bisherigen keine Gefahr für die Tiere dar. Das trifft auch auf den Mäusebussard zu, einem weiteren heimischen Greifvogel. Er hat dasgeringste Kollisionsrisiko, 6-mal geringer im Vergleich zum Rotmilan, obwohl bis heute keine Schutzmassnahmen wie Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Horsten berücksichtigt werden.

Andere Waldvögel

Auch andere Vögel des Waldes werden nicht gefährdet sein. Denn die weiteren Windräder werden mit einer Nabenhöhe von 160 bis 170 m mit den Flügelspitzen noch weiter über die Bäume ragen als die bisherigen. Und so hoch fliegen die Waldbewohner nicht.



Bild: Fledermäuse am Ast hängend im Wald Foto: pixabay.com

Fledermäuse

Fledermäuse fliegen meistens in der Nacht, bei schwachem Wind und bei Temperaturen von über 10 Grad. Zum Schutz der Fledermäuse werden die Betriebszeiten der Windräder daran angepasst. So geschehen auch bei den vorhandenen beiden auf dem Tannenkopf nach zeitintensiven Untersuchungen, wie beispielsweise Transektbegehungen, Dauererfassung oder Telemetrie. Hinzu kommen unterschiedliche Vorschriften zum Schutz von Fledermäusen auf Länderebene. Den dadurch erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Projekten möchte die Bundesregierung entgegenwirken.

Am 29. März 2023 trat § 6 Abs. 1 S. 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Kraft, mit dem der Bundesgesetzgeber einen ersten Schritt zur deutschlandweiten Vereinheitlichung des Fledermausschutzes unternommen hat. Vorschläge dazu sind:

- 1. Voruntersuchungen bei Standorten im Wald: Eine bundesweit einheitliche, gutachterliche Habitatpotenzialeinschätzung, genutzt mit nur wenigen Begehungsterminen, um Lebensräume für Fledermäuse zu erfassen und zu bewerten. Hierbei sind Referenzflächen nur einige hundert Meter um den Anlagenstandort erforderlich.
- 2. Untersuchungen und Maßnahmen vor Baubeginn: Besatzkontrollen vor Fällung von Bäumen.
- 3. Schutz während der Bauphase: Störungen können baubedingt wie auch durch Forstwirtschft vorübergehend auftreten. Meist

haben die Tiere weiterhin genügend Raum und können ausweichen.

4. Schutz während des Betriebs: pauschale Abschaltalgorithmen bei den drei gleichzeitig auftretenden Faktoren Windgeschwindigkeiten kleiner 6 m/s, Temperaturen über 10 °C und kein Niederschlag, alles im Zeitraum von April bis Oktober von Sonnenuntergang bis -aufgang.

REG.eV, Claus Nintzel, Vorstandsmitglied